

Hausordnung der Technischen Universität München

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebes erlässt der Präsident auf Grund von Art. 21 Abs. 12 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), und von § 28 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl S. 873; ber. 2001 S. 28, BayRS 200-21-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. September 2010 (GVBl S. 706), für die Bereiche München (ohne Klinikum und Klinikareal am Biederstein), Garching und Weihenstephan nachfolgende Hausordnung. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hausordnung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Präsidenten ausgeübt.
- (2) Hausrechtsbeauftragte des Präsidenten sind folgende Universitätsmitglieder:
 - Die amtlich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen,
 - die Leiter der Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung,
 - die Dekane für diejenigen Räume ihrer Fakultät, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 - die Sitzungsleiter während der Sitzung von Kollegialorganen der Universität und ihrer Gremien,
 - generell oder für den Einzelfall vom Präsidenten beauftragte Universitätsmitglieder,
 - der Kanzler und der Leiter der Immobilienverwaltung bzw. die von ihnen Unterbeauftragten.
- (3) Der Präsident sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.
- (4) Die in Ausübung des Hausrechts vom Präsidenten oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) ¹Die Gebäude der Technischen Universität München sind, von besonderen Veranstaltungen abgesehen, grundsätzlich während des normalen Dienstbetriebs:

montags bis freitags von 6.00 bis 21.00 Uhr

geöffnet.

²Außerhalb dieser Zeiten sind die Gebäude grundsätzlich geschlossen zu halten. ³Sind Ausnahmefälle erforderlich, regeln die Leiter der Einrichtungen in eigener Verantwortung den allgemeinen Dienstbetrieb außerhalb der Öffnungszeiten. ⁴Sie haben dabei zu beachten, dass die Gebäude geschlossen gehalten werden und dass für die Sicherheit des Gebäudes und der Einrichtungen gesorgt ist.
- (2) ¹Für den in Ausnahmefällen dienstlich gebotenen Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten gilt für Bedienstete der TUM die Personalcard (Stamm-

gelände) bzw. der Dienstaussweis als Zugangsberechtigung. ²Für Nichtbedienstete der TUM werden für ein ordnungsgemäßes Studium außerhalb der Öffnungszeiten Erlaubnisscheine ausgestellt. ³Diese werden eigenverantwortlich und zeitlich befristet von der für die betreffende Person zuständigen Einrichtung der TUM ausgestellt. ⁴Der Erlaubnisschein ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis und nur für die angegebenen Räume gültig.

- (3) Die Mitarbeiter bzw. die Beauftragten der Immobilienverwaltung (Zentralabteilung 4) sowie die Mitarbeiter bzw. die Beauftragten der Zentralabteilungen 1 und 8 sind angewiesen, bei Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden oder im Hochschulgelände ohne Erlaubnisschein bzw. ohne Personalcard oder Dienstaussweis angetroffen werden, den Namen festzustellen und sie ggf. zum Verlassen der Gebäude und des Hochschulgeländes aufzufordern.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

- (1) ¹Die Gebäude und Gebäudeteile der Hochschule dürfen nur zu Dienst- und Unterrichtszwecken benutzt werden (§ 28 AGO). ²Bauliche Veränderungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Zentralabteilung 1 (Garching) bzw. der Zentralabteilung 8 (Weihenstephan) und Zentralabteilung 4 (München) durchgeführt werden.
- (2) ¹Brandschutzanlagen dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder in ihrer Funktion eingeschränkt werden. ²Die missbräuchliche Benutzung von Feuerlöschern bzw. Feuerlöscheinrichtungen ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt.
- (3) ¹Alle Mitglieder der TUM sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. ²Jede unbefugte Wegnahme, Benutzung und Beschädigung von Einrichtungen aller Art wird rechtlich verfolgt.
- (4) Nach Beendigung der Unterrichtsveranstaltungen sind die Hörsäle zu verlassen, insbesondere darf das Reinigungspersonal nicht behindert werden.
- (5) Das Rauchen in den Gebäuden der TUM ist verboten (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit – Gesundheitsschutzgesetz – GSG vom 23. Juli 2010, GVBl 2010 S. 314).

- (6) ¹In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppengängen, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. ²Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden.
- (7) ¹Bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster rechtzeitig zu schließen. ²Geöffnete Fenster sind zu sichern.
- (8) ¹Für das Abschließen der Instituts- und Seminarräume, Dienstzimmer usw. sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Berechtigten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. ²Das gewaltsame Öffnen von Türen und Fenstern ist verboten. ³Im Bedarfsfall ist die Immobilienverwaltung (Zentralabteilung 4) um Öffnung zu ersuchen. ⁴Zuwendungen werden rechtlich verfolgt.
- (9) Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Immobilienverwaltung (Zentralabteilung 4), außerhalb der Dienstzeit dem Pförtner (in München Tel.: 289-22722, in Garching und WZV über die Leitwarte Tel.: 289-12011 bzw. über den Sicherheitsdienst Tel.: 289-16600) zu melden.
- (10) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u.ä. ist in den Universitätsgebäuden unzulässig.
- (11) ¹Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. ²Das Abstellen in und vor den Eingängen ist nicht gestattet. ³Dort stehende Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden. ⁴Das Mitführen von Fahrrädern in den Gebäuden ist verboten.
- (12) ¹Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden. ²Das Abstellen von Mopeds, Rollern, Kraftfahrzeugen und Gegenständen in Kellern, Kellergängen, Ein- und Durchfahrten ist aus Gründen des Brandschutzes untersagt, ebenso das Parken auf den Rasenflächen. ³Die Park- und Garagenordnung ist einzuhalten.

§ 4 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) ¹In den Gebäuden und auf den von der Universität verwalteten Grundstücken bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung:
- das Aushängen von Anschlägen und Plakaten sowie das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
 - Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen, soweit diese nicht für den Gebrauch in Forschung und Lehre oder für den Privatgebrauch bestimmt sind,
 - das Veranstalten von Sammlungen sowie von Wahlen,
 - das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Ver-

triebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,

- die Benutzung von Hörsälen und anderen Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Universität selbst sind.

²Nicht zugelassene Aushänge werden kostenpflichtig entfernt. ³Die Genehmigung ist nicht erforderlich für Anschlagtafeln der Hochschuleinrichtungen (z.B. Lehrstühle, Institute, Abteilungen, Prüfungsausschüsse, Bibliothek usw.), für die die jeweilige Leitung der Einrichtung die Verantwortung innehat.

- (2) ¹Anschläge von Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln oder in Schaukästen angebracht werden. ²Das Plakatieren an für Aushänge nicht vorgesehenen Stellen ist nicht gestattet. ³Aushänge im Hochschulbereich müssen den dafür Verantwortlichen bezeichnen. ⁴Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Aushänge sind spätestens am Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (3) Betteln und Hausieren, jede Art des Feilbietens von Waren, das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde), das Aufsuchen von Behördenangehörigen zum Abschluss privater Geschäfte innerhalb der Dienstgebäude sowie parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift sind in den Gebäuden und auf den von der Universität verwalteten Grundstücken verboten (§§ 29-32 AGO).
- (4) Die Hochschulgrundstücke dürfen von Hochschulfremden nicht als Durchgang benutzt werden.

§ 5 Fundsachen

Fundgegenstände sind in der Poststelle oder an der Pforte abzugeben.

§ 6 Ahndung von Verstößen

Bei Zuwiderhandlungen kann Hausverbot erteilt werden. Eine Ahndung von Verstößen gegen das Hausverbot erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

¹Die für einzelne Geländeteile, für besondere Einrichtungen, Bibliotheken, Institute, Laboratorien sowie für Einrichtungen und Lehrstühle der Fakultät für Medizin in den Kliniken bestehenden ergänzenden Ordnungen sind zu beachten. ²Ergänzend gelten die Vorschriften der AGO und des GSG.

München, den 15. Juni 2012
Technische Universität München
Der Präsident



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang A. Herrmann